

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache,

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) folgende Daten von diesen Familienangehörigen übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,

5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen (§ 42 Abs. 3 BMG). Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums zu richten an:

Stadt Neuss
Bürgeramt
41456 Neuss.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Rathaus, Markt 2,
- beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Außenstelle Norf, Vellbrüggener Straße 29-31,
- beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Außenstelle Holzheim, Bahnhofstraße 14,

erklärt werden.

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet auf www.serviceportal-neuss.de unter dem Suchbegriff „Meldeangelegenheiten - Widerspruchs- und Einwilligungsrechte“ zur Verfügung.

Neuss, den 25.08.2026

Reiner Breuer
Bürgermeister